

Kriterien für den „Kinderermäßigung“

Vereinbarung des tatsächlichen Grundstückspreises sowie eines Preisnachlasses sofern:

Gewährung des Preisnachlasses für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

Das 1. Kind muss nachweislich spätestens 3 Jahre nach Erwerb des gemeindlichen Grundstückes im eigengenutzten Wohnhaus auf dem erworbenen Grundstück eingezogen sein.

Die Förderung kann maximal für drei Kinder gewährt werden.

Sie beläuft sich auf: 2.000,- € für das erste Kind

1000,- € für das zweite Kind

500,- € für das dritte Kind

Das Kind/Die Kinder müssen für die Dauer von mindestens 2 Jahren einen Kindergarten in der Gemeinde Grattersdorf besuchen und/oder in dem Schulsprengel eingeschult werden, dem die Gemeinde Grattersdorf angehört. Dies gilt nicht, wenn das Kind/die Kinder eine Fördereinrichtung besuchen.

Die Preisnachlässe gelten für alle gemeindeeigenen Grundstücke.

Auszahlung der jeweiligen Kinderermäßigung innerhalb eines Monats nachdem die Auszahlungskriterien erfüllt worden sind und die Gemeinde auf die Erfüllung hingewiesen worden ist.

12/2009

Gemeinde Grattersdorf